

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 15 | 10.04.2020

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

BGBI | 23/2020

Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Garantiegesezt 1977, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, das Zivildienstgesetz 1986, das KMU-Förderungsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Gebührengesetz 1957, das Finanzstrafgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Telekommunikationsgesetz 2003, das ABBAG-Gesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das COVID-19-FondsG, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, Artikel 91 des Finanz-Organisationsreformgesetzes, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, das Sanitätärgesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Psychotherapiegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Arzneimittelgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Freiwilligengesetz, das Epidemiegesetz 1950, das COVID-19-Maßnahmengesetz und das Postmarktgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz, mit dem eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt wird, ein Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG), ein Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie und ein Bundesgesetz über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz) erlassen werden (**3. COVID-19-Gesetz**) (Möglichkeit der Erstreckung von Organbeschlüssen durch die FMA zur Einhaltung der Einbringungs-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten; Garantien für betroffene Unternehmen; Maßnahmen zur Stabilisierung der österreichischen Wirtschaft)

BGBI | 24/2020

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundesgesetzblattgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, das Parteiengesetz 2012, das KommAustria-Gesetz, das Presseförderungsgesetz 2004, das Publizistikförderungsgesetz 1984, das ORF-Gesetz, das Volksbegehrengesetz 2018, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landes-

lehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Führerscheingesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Schifffahrtsgesetz, das Seilbahngesetz 2003, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, das Ökostromgesetz 2012, das KWK-Gesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, die Insolvenzordnung, die Notariatsordnung, das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden sowie ein 2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz - 2. COVID-19-JuBG), ein Bundesverfassungsgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (COVID-19 Begleitgesetz Vergabe) und ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes beschlossen werden (**4. COVID-19-Gesetz**) (Sonderregelung für die Angelobung neu ernannter Mitglieder des VfGH, um die Funktionsfähigkeit des VfGH aufrechtzuerhalten; entsprechende Kundmachungsverpflichtungen für die mit dem Inkrafttreten verbundenen Rechtswirkungen, für die in einem aufhebenden Erkenntnis des VfGH für das Außerkrafttreten der VO bzw des G eine bestimmte Frist erstreckt wird; zeitlich befristete Möglichkeit, dass der GR seine Beschlüsse im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auch im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz fassen kann)

[BGBI I 25/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020 und das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022 geändert werden (**5. COVID-19-Gesetz**) (Festlegung haushaltsrechtlicher Rahmenbedingungen für die finanzielle Aufstockung des COVID-19-Fonds; Deckung des kurzfristigen Personalbedarfs durch die Übernahme von Verwaltungspraktikanten in reguläre Dienstverhältnisse zur Unterstützung der Krisenstäbe)

[BGBI II 131/2020](#)

Verfügung der Bundesministerin für Landesverteidigung betreffend die **Heranziehung von Wehrpflichtigen des Milizstandes** zum Einsatzpräsenzdienst

[BGBI II 132/2020](#)

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend betreffend die finanzielle Obergrenze für Bedeckung von Beihilfen bei Kurzarbeit (**COVID-Kurzarbeit-Obergrenzen-VO**)

[BGBI II 133/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die **vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur Italienischen Republik** und zur **Bundesrepublik Deutschland** und die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zur **Schweizerischen Eidgenossenschaft** und zum **Fürstentum Liechtenstein** geändert werden

[BGBI II 135/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung des Haftungsrahmens zur Bewältigung der Krisensituation aufgrund von COVID-19 für das Garantiesgesetz 1977 (**Garantiesgesetz 1977 COVID-19-HaftungsrahmenV**)

[BGBI II 138/2020](#)

Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung, mit der zur **Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen** getroffen werden, geändert wird

[BGBI II 139/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über **Entschädigungen für die Tätigkeit als Verwaltungskörpermitglied** bei der Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates

[BGBI II 140/2020](#)

Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur näheren Regelung der **Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer** und von **Beschlussfassungen auf andere Weise**

[BGBI II 141/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die **Einstellung des Schienenverkehrs zu Italien, der Schweiz und Liechtenstein** aufgrund des **Ausbruches von SARS-CoV-2** geändert wird

[BGBI II 142/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über das **Landeinverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten** geändert wird

[BGBI II 143/2020 \(Anhang\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend **Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen**, die zur **Erhaltung der Zahlungsfähigkeit** und zur **Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen** im Zusammenhang mit der **Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2** und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind

[BGBI II 144/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend **elektronische Labormeldungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten** geändert wird

[BGBI II 146/2020](#)

Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die **Geschäftsordnung** für die **Gerichte I. und II. Instanz** geändert wird

[BGBI II 147/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die **vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen** an den Binnengrenzen **zur Schweizerischen Eidgenossenschaft** und zum **Fürstentum Liechtenstein** geändert wird

[BGBI II 148/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die **Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes** geändert wird

[BGBI II 149/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die **Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien** geändert wird

[BGBI II 150/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die **Einreise auf dem Luftweg nach Österreich** geändert wird

[BGBI II 151/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend **vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19** geändert wird

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 103I v 03.04.2020, 1](#)

Beschluss (EU) 2020/491 der Kommission vom 3. April 2020 über die **Befreiung** von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des **COVID-19**-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von **Eingangsabgaben** und **Mehrwertsteuer**

[ABI L 104 v 03.04.2020, 1](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2020/469 der Kommission vom 14. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 923/2012, der Verordnung (EU) Nr 139/2014 und der Verordnung (EU) 2017/373 in Bezug auf Anforderungen an **Flugverkehrsmanagementanbieter** und Anbieter von **Flugsicherungsdiensten**, die Auslegung von **Luftraumstrukturen** und die **Datenqualität**, die **Pistensicherheit** sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr 73/2010

[ABI L 107 v 06.04.2020, 1](#)

Verordnung (EU) 2020/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 über das **System** über **gefälschte** und **echte Dokumente online** (FADO) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 98/700/JI des Rates

[ABI L 110I v 08.04.2020, 26](#)

Leitlinie (EU) 2020/515 der Europäischen Zentralbank vom 7. April 2020 zur Änderung der Leitlinie EZB/2014/31 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der **Refinanzierungsgeschäfte** des **Eurosystems** und der **Notenbankfähigkeit** von **Sicherheiten** (EZB/2020/21)

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

21.01.2020, [Ra 2017/06/0114](#)

Bgld BauG; eine **halboffene Bauweise** gem § 5 Abs 1 Z 2 Bgld BauG liegt vor, wenn die Hauptgebäude an einer seitlichen Grundgrenze angebaut sind und gegenüber der anderen seitlichen Grundstücksgrenze ein Abstand von 3 m eingehalten wird; wird ein Gebäude über einen Großteil der Gesamtlänge an die Grundstücksgrenze angebaut und im weiteren Verlauf – wenn auch nur in geringem Ausmaß – zurückgesetzt, so wird dem Erfordernis des § 5 Abs 1 Z 2 leg cit nicht entsprochen

23.01.2020, [Ra 2019/22/0211](#)

Niederlassungs- und AufenthaltsG; **UniversitätsG**; kann kein **Studienerfolgsnachweis** erbracht werden, weil im Wintersemester vor dem Beurteilungszeitpunkt mangels Zulassung zum Studium keine Prüfungen abgelegt werden konnten, so stellt dies **ein der Einflussphäre eines Drittstaatsangehörigen entzogenes, unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis** iSd § 64 Abs 2 letzter Satz **Niederlassungs- und AufenthaltsG** dar; eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kommt in derartigen Fällen jedoch nur in Betracht, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese Hintergründe kausal für das Unterbleiben eines ausreichenden Studienerfolgs waren

29.01.2020, [Ra 2019/09/0058](#)

AusländerbeschäftigungsG; **VStG**; die **Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten** aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe gem § 9 Abs 2 erster Satz **VStG**, die mit dem Wegfall der Verantwortlichkeit der übrigen vertretungsbefugten

Organe einhergeht, ist auch im Bereich des AusländerbeschäftigungsG von der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der „anderen Personen“, die die Verantwortlichkeit dieser anderen Personen unter gleichzeitigem Wegfall der Verantwortung der vertretungsbefugten Organe entstehen lässt, zu unterscheiden; § 28a Abs 3 AusländerbeschäftigungsG ist demnach nicht auf den Fall der Bestellung eines verantwortlichen Vertretungsorgans nach § 9 Abs 2 erster Satz VStG anzuwenden

19.02.2020, [Ra 2019/12/0022](#)

Beamten-DienstrechtsG; die **Nichtanrechnung** von die Ernennungsvoraussetzungen erfüllenden **Schul- und Studienzeiten** ist nicht geeignet, eine Diskriminierung innerhalb der Gruppe der Beamten des Höheren Dienstes nach dem Kriterium des Alters zu begründen; dass bei typisierender Betrachtungsweise Beamte, die nicht dem Höheren Dienst angehören, Schul- und Studienzeiten in geringerem Umfang, hingegen gem § 236b Beamten-DienstrechtsG anrechenbare Zeiten in höherem Umfang als die Vergleichsgruppe der Beamten des Höheren Dienstes aufweisen mögen, stellt **keine Diskriminierung aufgrund des Alters** dar

25.02.2020, [Ra 2019/03/0098](#)

EisenbahnG; als Kriterium für die **Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Umgestaltung des Wegenetzes** bzw sonstiger Ersatzmaßnahmen kann eine Gegenüberstellung der Kosten der weiteren Abwicklung des Verkehrs über die Eisenbahnkreuzung im Vergleich zu den Kosten einer Abwicklung des Verkehrs über ein allenfalls zu adaptierendes Ersatzwegenetz für die jeweils beteiligten Verkehrsträger dienen; kommt es durch die Auflassung der Eisenbahnkreuzung zu einer Verringerung oder zu einem Gleichbleiben der Kosten für den jeweiligen Verkehrsträger im Vergleich zur Beibehaltung der Eisenbahnkreuzung, so ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit für diesen Verkehrsträger nicht in Frage zu stellen

25.02.2020, [Ra 2019/11/0010](#)

ArbeiterkammerG; **B-VG**; die LVwG haben über Beschwerden gegen Bescheide zu entscheiden, die von einem eingerichteten sonstigen Selbstverwaltungskörper in dessen eigenem Wirkungsbereich im Vollzugsbereich des Bundes erlassen wurden, da in derartigen Fällen keine Besorgung der Vollziehung des Bundes durch Bundesbehörden iSd Art 131 Abs 2 B-VG vorliegt; daher fallen auch **Entscheidungen über Beschwerden gegen Bescheide der Arbeiterkammer** gem § 7 ArbeiterkammerG in die Zuständigkeit der LVwG

26.02.2020, [Ra 2019/9/0154](#)

VwGG; **VwGVG**; wird in der schriftlichen Ausfertigung eines Erkenntnisses in einem wesentlichen Punkt von der in der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung dokumentierten **Entscheidungsbegründung** abgewichen, so stellt dies einen Begründungsmangel dar; gleiches gilt, wenn die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung keinerlei Begründung enthält und damit nicht einmal ansatzweise nachvollzogen werden kann, welche tragenden Überlegungen für die getroffene Entscheidung ausschlaggebend waren

02.03.2020, [Ra 2019/20/0393](#)

AsylG; **FremdenpolizeiG**; § 35 AsylG und § 26 FremdenpolizeiG sehen nicht vor, dass für die Erteilung eines Einreisetitels ein Reisedokument vorgelegt werden muss; eine negative Wahrscheinlichkeitsprognose iSd § 35 Abs 4 AsylG, die sich allein auf die **unterbliebene Vorlage von Reisedokumenten** stützt, hat demnach keine gesetzliche Grundlage

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 25.03.2020, [LVwG-190058](#)

Oö ROG; **VVG**; ein behördlicher Auftrag, mit dem die Verwendung eines ehemaligen Gasthauses als Elektrolager untersagt wird, stellt eine unvertretbare Leistung dar; zutreffend wurde daher seitens der Vollstreckungsbehörde die **Verhängung einer Zwangsstrafe** gem § 5 VVG als gesetzliches Zwangsmittel angewendet, zumal dieses Gebäude mangels Erfüllung der fünfjährigen Frist des § 22 Abs 2 iVm § 30 Abs 6 Oö ROG auch nicht als der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienlich angesehen werden konnte

LVwG Oö 01.04.2020, [LVwG-840201](#)

Oö VergaberechtsschutzG; als **öffentliche Auftraggeberin** iSd § 1 Abs 1 Oö VergaberechtsschutzG war die **FH OÖ Studienbetriebs GmbH** – nachdem diese ihre **Zuschlagsentscheidung** betreffend die Herstellung und Lieferung eines Dünnschichtverdampfers **zurückgenommen** und dadurch die Bf klaglos gestellt hatte – dazu zu verpflichten, der Bf die von ihr entrichteten Pauschalgebühren iHv EUR 1.500,-- zu ersetzen

LVwG Oö 07.04.2020, [LVwG-413604](#)

EGRC; **GlücksspielG**; **VwGG**; Zurückweisung einer **Amtsrevision** als **unzulässig**, weil mit dieser tragend eine verfassungsrechtliche Frage, deren Klärung in den exklusiven Zuständigkeitsbereich des VfGH fällt, geltend gemacht wurde; wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, handelt es sich bei den „Revisionspunkten“ einerseits und der „Anfechtungsumfangserklärung“ andererseits um funktionell einander völlig gleichwertige Prozessvoraussetzungen, die sich lediglich durch ihre formale Bezeichnung unterscheiden; daraus resultiert, dass an deren Erfüllung jeweils ein und derselbe Maßstab angelegt werden muss; ging es dem GG ursprünglich um eine sachgerechte Gleichstellung zwischen von staatlichen Organen erhobenen Amtsbeschwerden einerseits und von Bürgern erhobenen Beschwerden hinsichtlich jener Prozessvoraussetzung(en), die den Umfang des Prozessgegenstandes abgrenzten, so hat sich diesbezüglich in der Praxis allerdings eine divergierende Entwicklung ergeben; insb die Aspekte, dass eine **substanzlos-pauschale Anfechtungsumfangserklärung** hinreicht, dass im VwGG keine bereits auf G beruhende Beschränkung oder zumindest Präzisierung der Gründe für eine Amtsrevision vorgesehen ist und dass die Behörde insofern schon von vornherein aus einer vergleichsweise qualifizierteren rechtlichen Position heraus agiert, machen deutlich, dass de facto im Ergebnis offensichtlich keine faktische Gleichstellung zwischen Amtsrevision und „normaler“ Parteienrevision – sondern vielmehr eine (jedenfalls tendenzielle) Privilegierung der ersteren – vorliegt

Hinweis: Die Rechtssätze des LVwG Oö werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa 2 Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG Nö 12.03.2020, [LVwG-AV-1338/001-2019](#)

WasserrechtsG; **AVG**; schon aus dem Wortlaut des G, dass die Einwendungen während der Verhandlung erhoben werden müssen, um tauglich zu sein, kommt deren Erhebung bei einer anderen Verhandlung, welche während der Unterbrechung der maßgeblichen Verhandlung abgehalten wurde, nicht in Betracht; es braucht daher nicht geprüft zu werden, ob die im „**Parallelverfahren**“ abgegebene Stellungnahme als Einwendungen iSd AVG zu werten sind; dafür, dass die Wirkungen des § 42 AVG auch im **Bewilligungsverfahren** mit Einräumung von Zwangsrechten greifen, spricht zum einen der Gesetzeswortlaut; es gibt keinen hinreichenden Grund zur Annahme, dass in Bezug auf Zwangsrechte eine planwidrige überschießende Regelung vorläge, die nach einer teleologischen Reduktion verlange; zum anderen stellte die Erstreckung der Rechtskraftwirkungen eines Bescheids auch auf **präkludierte Parteien** in Wahrheit keinen Ausnahmefall dar; so muss ohne Zweifel auch ein Nachbar, der von Immissionen eines genehmigten Betriebs betroffen ist, die Genehmigung gegen sich gelten lassen, wenn ihm der Bescheid wegen Präklusion nicht zuzustellen war

LVwG Vbg 26.03.2020, [LVwG-301-3/2020-R14](#)

Vbg GrundverkehrsG; § 4 Abs 1 Vbg GrundverkehrsG unterwirft **Mietverträge** an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken nicht der **Genehmigungspflicht**

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Katharina Amreither, Univ.-Ass. Mag. Nicole Traußner, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heimpl, Wiss.-Mit. Mag. Clara Buder, Wiss.-Mit. Mario Etzelstorfer.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.